Stadt Nürnberg

Besprechungsniederschrift

(Nr. 6.4.3 ADON)

Besprechungsthemen	
Taxikommission	
Besprechungsdatum	**Besprechungsort**
26.09.2016	Fünferplatz 2, Zimmer 205
Vertretene Dienststelle/Körperschaft/Firma	**vertreten durch**
Taxi-Zentrale	Herren Ziegler und Gast
IHK	Herr Zwiener
SPD-Stadtratsfraktion	Frau Strohhacker
CSU-Stadtratsfraktion	Herr Sendner
Die Grünen Stadtratsfraktion	Frau Walthelm
BgA	Frau Schüßler
RA	Herr Maurer
OA	Herren Schaffert und Dauer

Ergebnis:

Die Taxi-Zentrale beantragt die Erhöhung des Grundpreises für die Inanspruchnahme eines Taxis um 0,10 EUR. Bezogen auf die IHK-Standardfahrt bedeutet dies eine Steigerung von 0,69 %. Des weiteren wird beantragt, dass der Zuschlag für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrenen Fahrzeuges durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem solchen Spezialfahrzeug angewiesen ist, um 2,50 EUR (bisher 5,00 EUR) angehoben werden. Die Erhöhung soll zum 01.12.2016 in Kraft treten.

Herr Ziegler erläutert den gestellten Antrag. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass mit Beginn des Jahres 2017 der Mindestlohn auf dann 8,84 EUR angehoben wird. Diese Kostensteigerung wurde bei der jetzigen Antragstellung jedoch nicht berücksichtigt, da die Genossenschaft zuerst die tatsächlichen Auswirkungen dieser erhöhten Personalkosten prüfen will. Im Jahr 2017 soll dann ein Antrag auf Anhebung des Taxitarifs gestellt werden, der diese Belastung der Unternehmen ausgleichen oder zumindest abmindern soll.

Es wird weiter ausgeführt, dass die Taxigenossenschaft Erlangen einen gleichlautenden Antrag auf Änderung der dortigen Taxitarifordnung gestellt hat. Auch die Taxigenossenschaft Fürth will in den nächsten ein bis drei Monaten einen vergleichbaren Antrag stellen.

Die geplante Erhöhung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme eines Taxis halten alle Teilnehmer für maßvoll und angemessen.

Im Hinblick auf Rollstuhlgerechte Taxen führt Herr Ziegler aus, dass die erforderlichen Ein– und Umbauten für die Spezialfahrzeuge sich im Rahmen von 3.000,00 EUR bis 9.000,00 EUR bewegen. Je nach Fahrzeug gibt es unterschiedliche Ausstattungen mit unterschiedlichen Kosten (mobile Rampe, fest eingebaute Rampe oder ein Liftsystem). In Nürnberg gibt es derzeit 6 solcher Fahrzeuge. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass diese umgebauten Fahrzeuge sich je nach gewählter bzw. möglicher Umbauvariante, aus Platzgründen nicht mehr für den „normalen" Taxiverkehr an den ausgewiesenen Warteplätzen bereitstellen können. Auch der Anfahrtsweg zu den Fahrgästen ist meist erheblich länger, da für das Stadtgebiet nur 6 dieser Spezialfahrzeuge zur Verfügung stehen.

Gemäß der Ausführungen werden die Fahrten überwiegend durch den Bezirk Mittelfranken und die Krankenkassen bezahlt. Aufgrund der Erfordernis von Spezialfahrzeugen werden für diese Fahrten

Sondervereinbarungen, welche vom „normalen Taxitarif" abweichen, geschlossen. Es wird festgestellt, dass der Bezirk für den Transport in diesen Fahrzeugen einen wesentlich höheren Fahrpreis zahlt, als in der Taxitarifordnung festgelegt ist.

Die zwischen den Taxiunternehmen und dem Bezirk geschlossene Sondervereinbarung wurde nunmehr dieses Jahr geändert. Die relativ hohe Vergütung der durchgeführten Fahrten können jetzt nur noch Unternehmer fordern, welche zumindest ein Fahrzeug zum Einsatz bringen, dessen Rampe eine Mindestbreite von 90 cm aufweist. Derartige Rampen können jedoch nur bei entsprechend großen Fahrzeugen („Premium-Fahrzeuge") eingebaut werden. Die kleineren Spezialfahrzeuge (z.B. VW Caddy) dürfen zwar Rollstuhlfahrer noch immer transportieren, können aber nur noch den Fahrpreis entsprechend den Vorgaben der Taxitarifordnung abrechnen.

Zur geplanten Anhebung des Rollstuhlzuschlags führt Frau Schüßler aus, dass sowohl der Behindertenrat, als auch das Sozialamt der Stadt Nürnberg mit der Erhöhung einverstanden sind. Grundsätzlich wird es als sinnvoll angesehen, die Flotte dieser Spezialfahrzeuge im Bestand zu erhalten oder sogar noch auszubauen.

Auf Nachfrage von Frau Strohhacker und Herrn Sendner teilten Herr Ziegler und Herr Gast mit, dass die 6 Rollstuhlfahrzeuge in Nürnberg sehr gut ausgelastet sind. Die Nachfrage nach den Fahrzeugen übersteigt oftmals das Angebot.

Von den Fraktionen (wie auch vom Behindertenrat) wurde angefragt, ob die Erhöhung des Zuschlags tatsächlich einen Anreiz für die Neuanschaffung dieser Spezialfahrzeuge bietet oder ob sie lediglich der bestehenden Flotte zugute kommt.

Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, ob eine Erhöhung des Zuschlag auf 10,00 EUR oder gar 12,50 EUR nicht zielführender ist, um eine erneute Erhöhung des Zuschlags in zwei oder drei Jahren zu vermeiden. Es wurde vorgeschlagen, dass zunächst die Erfahrungen der jetzigen Erhöhung ausgewertet werden. Zudem werden zusätzliche Informationen vom Bezirk Mittelfranken zur Begründung der diesjährigen Änderung der Sondervereinbarung eingeholt. Diese Stellungnahme liegt dem Ordnungsamt zwischenzeitlich vor und wird dieser Besprechungsniederschrift in Anlage beigefügt.

Herr Ziegler regt an, dass die Taxizentrale künftig über grundsätzliche verkehrsrechtliche Themen informiert wird, beispielsweise durch Erweiterung der Taxikommission. Herr Ulrich hat sein Interesse an einem solchen Informationsaustausch bereits gegenüber der Taxizentrale bekundet. Nach Meinung der Fraktionen sollen diese den Straßenverkehr betreffenden Themen aber nicht in der Taxikommission besprochen werden, sondern in einer eigenen Runde, mit den dafür zuständigen Behörden und den verkehrspolitischen Sprechern der Fraktionen.

Die Fraktionen werden den Antrag der Taxi-Zentrale auf Erhöhung des Tarifs beraten. Die Behandlung erfolgt im RWA am 19.10.2016. Der Stadtrat soll abschließend in der Sitzung am 26.10.2016 über den Antrag entscheiden. Die Erhöhung soll dann zum 01.12.2016 in Kraft treten.

II. jeweils z.K. an
alle städtischen Vertreter
OA/L Frau Kurr

III. **OA/2-FE** z.A.

Nürnberg, den 28.09.2016
Ordnungsamt
i. A.

Dauer (2146)

Dauer, Hans-Joerg

Von: Seybold, Maximilian [Maximilian.Seybold@bezirk-mittelfranken.de]
Gesendet: Dienstag, 27. September 2016 09:53
An: Dauer, Hans-Joerg
Cc: Reichert, Silke
Betreff: WG: Neue Definition der Kategorie 3 ab 01.07.2016
Anlagen: Bezirksrahmenleistungsvereinbarung_21.04.2016.pdf; Bezirksrahmenverguetungsvereinbarung_21.04.2016.pdf; Anlage_Verguetungssaetze_01.01.2017.pdf; Anlage_Verguetungssaetze_01.07.2016.pdf

Sehr geehrter Herr Dauer,

wie telefonisch vereinbart folgen Ausführungen zu der Klarstellung des Fahrzeugtyps der Kategorie 3 bzw. welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit Kategorie 2+3-Preise vergütet werden können.

Vor 01.07.2016 gehörten Fahrzeuge für einen größeren Elektro-Rollstuhl **oder** Fahrzeuge mit mehreren Rollstuhlplätzen zu Kategorie 3.

Seit 01.07.2016 müssen Spezialfahrzeuge der Kategorie 3 mindestens eine Rampenbreite von 90 cm (=für einen größeren Elektro-Rollstuhl) **und** mehrere Rollstuhlplätze vorweisen (vgl. Nr. 6.1 der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung (BRLV)).

Die Konkretisierung, dass ein größerer Elektro-Rollstuhl mindestens einer 90 cm-Rampe bedarf, erfolgte nach einer Sachverhaltsklärung mit dem bundesweit tätigen Rampenhersteller. Dieser hat bestätigt, dass Rampen mit der Breite von 80 cm lediglich eine Durchfahrtsbreite von 75-76 cm bieten. Größere Elektrorollstühle haben allerdings Maße die darüber liegen können. Aus diesem Grund wurde sich mit der seit 2015 installierten Arbeitsgruppe bestehend aus Interessensvertreter der Anbieter, die mit dem Bezirk Mittelfranken eine Einzelvereinbarung zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen haben, politischen Vertretern des Bezirkstags und Mitarbeitern der Bezirksverwaltung auf ein Maß von mindestens 90 cm geeinigt.

Vor 01.07.2016 wurden aufgrund der ungenauen Definition der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung („größerer Elektro-Rollstuhl") auch Fahrzeuge als Kategorie 3 eingestuft, die eigentlich nie die Anforderungen an die Kategorie erfüllen konnten Typischerweise ist dies z.B. ein VW Caddy. In dieses Fahrzeug passt wegen des fehlenden Platzangebots keine Rampe, die breiter als 80 cm ist. Auch die Beförderung von mehreren Rollstühlen ist nicht möglich.

Diese Fahrzeuge fielen zum 30.06.2016 aus der Kategorie 3 heraus, da sie weder das Merkmal „Rampenbreite von 90 cm" noch „mehrere Rollstühle" befördern können. Sie erfüllen Kategorie 2 (=Fahrzeug für einen Rollstuhl). Nach Nr. 6.1 der BRLV müssen die Unternehmen, die Kategorie-2-Fahrzeuge vorhalten mindestens ein weiteres Fahrzeug der Kategorie 3 vorhalten, um auch die entsprechende Vergütung nach Kategorie 2+3 zu bekommen. Das heißt, die Unternehmen, die lediglich Kategorie 2-Fahrzeuge vorweisen konnten, werden ab 01.07.2016 mit Kategorie 1 nach den Sätzen der jeweiligen TTO vergütet (ggf. bei Beförderung eines Rollstuhls mit einem Zuschlag für ein Rollstuhlfahrzeug, je nach TTO). Sie sind in der Anbieterliste, die den Leistungsberechtigten zur Bestellung eines Fahrdiensts vorliegt, weiterhin als Kategorie-2-Anbieter (Spezialfahrzeug für einen Rollstuhl) vermerkt.

Für Fahrzeuge, die vor dem 01.07.2016 die Fahrzeugkategorie 3 erfüllt hatten (Fahrzeug für größeren Elektro-Rollstuhl oder Fahrzeuge mit mehreren Rollstuhlplätzen), wurde in Nr. 6.1 ein Bestandsschutz verankert. D.h. die Fahrzeuge, die die bis 30.06.2016 gültigen Voraussetzungen erfüllten, werden ebenfalls noch als Kategorie 3-Fahrzeuge angesehen. Der Bestandsschutz entfällt, wenn das Fahrzeug nicht mehr in dem Betrieb eingesetzt wird (Abmeldung, Verkauf) bzw. spätestens zum 30.06.2024. Nach diesem Stichtag werden noch eingesetzte Fahrzeuge nach Kategorie 1 vergütet.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Seybold

Bezirk Mittelfranken
Sozialreferat – Allgemeine Angelegenheiten
Danziger Straße 5
91522 Ansbach
Tel: +49(0)981 4664-2115
Fax: +49(0)981 4664-2099
maximilian.seybold@bezirk-mittelfranken.de
www.bezirk-mittelfranken.de

Diese E-Mail kann vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet

Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!